

Rentenversicherungspflicht

# Mit Minijobs die Rente sichern

einfach. informieren. anmelden.

die  
**minijobzentrale**



+++ Kostenlos Minijobs in Privathaushalten suchen und finden +++ [haushaltsjob-boerse.de](http://haushaltsjob-boerse.de) +++

#### KONTAKTDATEN ZUR MINIJOB-ZENTRALE

- Service-Telefon: 0355 2902-70799  
montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr
- Fax: 0201 384 979797
- E-Mail: [minijob@minijob-zentrale.de](mailto:minijob@minijob-zentrale.de)
- Online-Kontakt-Formular: [minijob-zentrale.de/kontaktformular](http://minijob-zentrale.de/kontaktformular)




einfach. informieren. anmelden.

## INHALTSÜBERSICHT

<b>Rentenversicherungspflicht (450-Euro-Minijobs)</b> .....	4
Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht .....	4
Vorteile der Rentenversicherungspflicht .....	5
Besondere Personengruppen .....	7
Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (Minijobs mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012) .....	8
Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht .....	10
Dauer der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht .....	14
Dauer der Befreiung bei mehreren Beschäftigungen .....	15
<b>Rentenversicherungsfreiheit (Minijobs mit Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2013)</b> ..	17
Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge .....	17
Verzichtserklärung und Beginn der Rentenversicherungspflicht .....	18
Dauer der Verzichtserklärung .....	20
<b>Meldeverfahren</b> .....	21
<b>Beitragsverfahren</b> .....	22
Pflichtbeiträge .....	22
Pflichtbeiträge werden mindestens von 175 Euro berechnet .....	23
Berechnung des Eigenanteils des Arbeitnehmers .....	25
Mehrfachbeschäftigung - Arbeitsentgelte unter 175 Euro .....	26
Beitragsberechnung in Teilmonaten .....	28
Pauschalbeiträge .....	28
Beitragsrechner .....	29
<b>Service</b> .....	30
<b>Anhang</b>	
Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	
Erklärung zur Beitragsaufstockung	

## 450-EURO-MINIJOBS

# Rentenversicherungspflicht

 Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht

- bei geringfügig entlohnenden Beschäftigten, die nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen wurden,
- bei bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen geringfügig entlohnenden Beschäftigten, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis maximal 450,00 Euro angehoben wird und
- bei bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen geringfügig entlohnenden Beschäftigten, für die der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung erklärt hat.

Der Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung beträgt 18,7 Prozent des Arbeitsentgelts. Der Arbeitgeber übernimmt dabei den Pauschalbeitrag von 15 Prozent des Arbeitsentgelts bei gewerblichen Minijobs bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten). Der Minijobber hat den verbleibenden Arbeitnehmerbeitragsanteil von 3,7 Prozent bzw. 13,7 Prozent zu tragen. Der Arbeitnehmerbeitragsanteil wird vom Arbeitgeber bei der monatlichen Entgeltabrechnung einbehalten und zusammen mit dem Pauschalbeitrag an die Minijob-Zentrale abgeführt (vgl. Ausführungen zum Beitragsverfahren auf Seite 22).

## Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht

Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen

der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren, sind versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Für sie zahlt nur der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag von 15 Prozent beziehungsweise 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten). Beginnt eine der genannten Leistungen im Laufe des Minijobs, endet die Rentenversicherungspflicht spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat der Leistungsgewährung vorausgeht.

### Vorteile der Rentenversicherungspflicht

Durch die Rentenversicherungspflicht in der Beschäftigung erwirbt der Minijobber vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Die Beschäftigungszeit wird demnach in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt. Pflichtbeitragszeiten sind unter anderem Voraussetzung um

- gegebenenfalls früher in Rente gehen zu können,
- Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung zu haben und
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht.

Zudem

- erhöht sich der Rentenanspruch, da das Arbeitsentgelt in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt wird, und
- die staatliche Förderung für private Altersvorsorge, beispielsweise die sogenannte Riester-Rente, kann vom Minijobber und gegebenenfalls vom Ehepartner beansprucht werden.

#### **BEISPIEL**

Eine Mutter hat bisher nur drei Jahre Beitragszeiten für Kindererziehung in ihrem Rentenkonto. Wenn sie einen rentenversicherungspflichtigen 450-Euro-Minijob ausübt, erfüllt sie bereits nach zwei Beschäftigungsjahren die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für die Inanspruchnahme der Regelalters- oder Erwerbsminderungsrente.

#### **Hinweis:**

Die gezahlten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können vom Minijobber bei der Steuererklärung als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden.

Als Nachweis über die Höhe der gezahlten Pflichtbeiträge kann die Entgeltabrechnung dienen. Auf Antrag bescheinigt dies auch die Minijob-Zentrale. Minijobbern in Privathaushalten geht die Bescheinigung über die Höhe der gezahlten Pflichtbeiträge automatisch jeweils im Februar von der Minijob-Zentrale zu.

## **Besondere Personengruppen**

Bezieher von **Anpassungsgeld** oder einer **Knappschaftsausgleichsleistung** verfügen bereits über gesicherte Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass die Rentenversicherungspflicht in einer daneben ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung keine zusätzlichen Vorteile für diese Leistungen oder anschließende Folgerenten mit sich bringt. Vielmehr können sich nachteilige Auswirkungen bei der Berechnung einer späteren Rentenleistung ergeben.

Um dies zu vermeiden, sollten sich Bezieher von Anpassungsgeld oder einer Knappschaftsausgleichsleistung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht individuell bei der Auskunftsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beraten lassen.

Auch Bezieher von **Erwerbsminderungsrenten** oder **Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrenten** sollten sich zur Vermeidung von Nachteilen individuell durch den Rentenversicherungsträger beraten lassen. Die Frage, ob die Rentenversicherungspflicht im Minijob bei Beziehern dieser Leistungen vorteilhaft ist, lässt sich nur unter Zugrundelegung des individuellen Versicherungsverlaufs beantworten. Hierfür stehen die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung beziehungsweise die Versicherungsämter zur Verfügung.

## MINIJOBS MIT BESCHÄFTIGUNGSBEGINN NACH DEM 31. DEZEMBER 2012

### Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können sich jederzeit – auch während der laufenden Beschäftigung – von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss der Minijobber schriftlich bei dem Arbeitgeber beantragen. Hierzu kann der vorbereitete Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht am Ende der Broschüre verwendet werden. Dieser steht auch auf der Internetseite [minijob-zentrale.de](http://minijob-zentrale.de) als Download zur Verfügung. Ist der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreit, zahlt der Arbeitgeber weiterhin den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Der Eigenanteil des Minijobbers fällt mit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht weg, er zahlt keinen eigenen Beitrag mehr. Dies bedeutet: Unterliegt der Minijobber nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, fallen die Vorteile der Rentenversicherungspflicht weg. Der Minijobber erhält dann nur anteilige Beitragsmonate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt.



**Wichtig:** Den Antrag des Arbeitnehmers nimmt der Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen. Er ist nicht an die Minijob-Zentrale zu senden. Die Entgeltentnahme des Befreiungsantrags bedingt aber zwingend, dass das Entfallen der Rentenversicherungspflicht der Minijob-Zentrale zu melden ist. Dies erfolgt mit der Meldung zur Sozialversicherung (SV-Meldung)

Bei Minijobs in Privathaushalten wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf dem Haushaltsscheck, dem Formular zur Anmeldung von Minijobs in Privathaushalten, erklärt. Auf diesem Formular ist Punkt 10 „Meine Haushaltshilfe beantragt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ anzukreuzen. Der ausgefüllte Haushaltsscheck ist an die Minijob-Zentrale zu senden. Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es unter [minijob-zentrale.de](http://minijob-zentrale.de). Dort steht der Haushaltsscheck auch als Download zur Verfügung oder kann via Online-Anmeldung ausgefüllt werden.

**Hinweis:**

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über rentenrechtliche Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht oder über die persönlichen Folgen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Vor der Entscheidung gegen die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen empfohlen.

## Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

### **A. Minijobs im gewerblichen Bereich**

Die Befreiung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Minijobber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei dem Arbeitgeber beantragt, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung innerhalb von sechs Wochen (42 Kalendertagen) nach Eingang des Befreiungsantrags mit der Meldung zur Sozialversicherung meldet.

Nach Eingang der SV-Meldung hat die Minijob-Zentrale einen Monat lang Zeit, der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu widersprechen. Widerspricht sie nicht innerhalb eines Monats dem Befreiungsantrag beziehungsweise leitet kein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht ein, gilt der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als bewilligt.

Wird die Sechs-Wochen-Frist vom Arbeitgeber nicht eingehalten, verzögert sich die Befreiungswirkung in Abhängigkeit vom tatsächlichen Zeitpunkt der Meldung an die Minijob-Zentrale.

**BEISPIEL 1**

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2015
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber:	8. Januar 2015
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale:	9. Januar 2015

Der Befreiungsantrag wurde durch den Arbeitnehmer im Monat der Beschäftigungsaufnahme gestellt. Die Übermittlung der SV-Meldung durch den Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale erfolgte fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vom 9. Januar bis 19. Februar 2015. Die Befreiung wirkt somit rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn ab dem 1. Januar 2015.

**BEISPIEL 2**

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2015
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber:	12. Februar 2015
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale:	13. Februar 2015

Der Befreiungsantrag geht erst nach Ablauf des Monats der Beschäftigungsaufnahme ein, so dass die Befreiung nicht ab Beschäftigungsbeginn, sondern frühestens ab dem Beginn des Monats des Antragseingangs beim Arbeitgeber wirksam werden kann. Die Übermittlung der SV-Meldung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vom 13. Februar bis 26. März 2015. Da der Befreiungsantrag am 12. Februar 2015 beim Arbeitgeber eingegangen ist, wirkt die Befreiung ab dem 1. Februar 2015.

### **BEISPIEL 3**

Beschäftigungsbeginn:	1. Januar 2015
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber:	8. Januar 2015
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale:	28. März 2015
Widerspruchsfrist:	29. März bis 28. April 2015

Der Arbeitgeber versäumt es, die SV-Meldung fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vom 9. Januar bis 19. Februar 2015 zu übermitteln. Aufgrund der verspäteten Anzeige des eingegangenen Befreiungsantrags mit der SV-Meldung wirkt die Befreiung erst vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Monats. Die Befreiung wirkt somit erst ab dem 1. Mai 2015.

**Hinweis:**

Sollte dem Arbeitgeber im Falle einer verspäteten Abgabe der Meldung (vgl. Beispiel 3) die Übermittlung der Meldung(en) nicht möglich sein, weil z. B. das Arbeitsentgelt noch nicht bekannt ist oder die verwendete Entgeltabrechnungssoftware Meldungen in der Zukunft nicht vorsieht, kann er das Formular „Vorabmeldung zur verfristeten Anzeige des Eingangs eines Befreiungsantrages von der Rentenversicherungspflicht“ verwenden. Dieses Formular steht auf der Internetseite [minijob-zentrale.de](http://minijob-zentrale.de) als Download zur Verfügung.

Der Tag des Eingangs der Vorabmeldung in Papierform bei der Minijob-Zentrale ist maßgeblich für den Verlauf der Widerspruchsfrist und daraus folgend für das Wirksamwerden der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Zusätzlich sind die entsprechenden Meldungen zur Sozialversicherung im Nachgang zu übermitteln.

**B. Minijobs in Privathaushalten**

Bei Minijobs in Privathaushalten wirkt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltscheck unterschrieben wird, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Hierzu muss der Haushaltscheck innerhalb von sechs Wochen (42 Kalendertagen), nachdem er von dem Minijobber unterschrieben wurde, bei der Minijob-Zentrale eingereicht werden.

Nach Eingang des Haushaltsschecks hat die Minijob-Zentrale einen Monat lang Zeit, der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu wider-

sprechen. Wenn sie nicht innerhalb eines Monats dem Befreiungsantrag widerspricht oder ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht einleitet, gilt der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als bewilligt.

#### **Hinweis:**

Reicht der Arbeitgeber den Haushaltsscheck nicht innerhalb von sechs Wochen ein, wirkt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erst mit Beginn des übernächsten Kalendermonats, nachdem der Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale eingegangen ist.

#### **BEISPIEL**

Die Befreiung wirkt ab dem 1. Mai, wenn der verspätet eingereichte Haushaltsscheck im Monat März bei der Minijob-Zentrale eingeht.

#### **Dauer der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses jederzeit beantragt werden. Sie ist für die gesamte Dauer des Minijobs bindend und verliert erst mit dem Ende der geringfügig entlohnten Beschäftigung ihre Wirkung.

Wird innerhalb von zwei Monaten erneut eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber aufgenommen, behält die Befreiung von

der Rentenversicherungspflicht ihre Wirkung und muss infolgedessen nicht noch einmal schriftlich beantragt werden.

Liegt das Ende der alten Beschäftigung jedoch mindestens zwei Monate zurück, muss der Minijobber mit erneuter Aufnahme einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht neu beantragen.

### **Dauer der Befreiung bei mehreren Beschäftigungen**

Arbeitnehmer, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander ausüben, können nur einheitlich von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung gilt für die Dauer aller zum Zeitpunkt der Befreiung bestehenden und danach aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse und verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr ausgeübt wird.

Der Zeitpunkt, zu dem die Befreiung wirksam wird, gilt gleichermaßen für alle zeitgleich ausgeübten 450-Euro-Minijobs.

Wird zusätzlich zu einem bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen rentenversicherungsfreien alten 400-Euro-Minijob ein zweiter rentenversicherungspflichtiger 450-Euro-Minijob nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommen (Arbeitsentgelt zusammen maximal 400 Euro), tritt im ersten Minijob keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Wird durch die Zusammenrechnung der Entgelte der Grenzbetrag von 400 Euro

überschritten, tritt ab dem Tag des Überschreitens auch im ersten Minijob Rentenversicherungspflicht ein. Von der Rentenversicherungspflicht kann sich der Beschäftigte befreien lassen; die Befreiung wirkt in diesen Fällen für beide Minijobs.

Dies gilt nicht, wenn der Minijobber in seinem vor dem 1. Januar 2013 aufgenommenen Minijob auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet hat und dadurch der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In diesem Fall wirkt die einmal abgegebene Verzichtserklärung für die gesamte Dauer aller im Zeitpunkt ihrer Abgabe bestehenden und danach aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung verliert ihre Wirkung erst dann, wenn kein Minijob mehr ausgeübt wird. Die Möglichkeit der Befreiung besteht hier nicht. Der Minijobber unterliegt weiterhin der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.



## MINIJOBS MIT BESCHÄFTIGUNGSBEGINN VOR DEM 1. JANUAR 2013

### Rentenversicherungsfreiheit

■ Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden und deren Arbeitsentgelt weiterhin maximal 400 Euro beträgt, sind auch über den 31. Dezember 2012 hinaus versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Durch die Versicherungsfreiheit zahlt nur der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Aufgrund des Pauschalbeitrags erwirbt der Minijobber nur anteilige Beitragsmonate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeitmonate. Auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt. Wird das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis maximal 450,00 Euro angehoben, tritt ab dem Tage des Überschreitens der Entgeltgrenze von 400 Euro Rentenversicherungspflicht nach neuem Recht ein, von der sich der Minijobber befreien lassen kann (vgl. Ausführungen zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf Seite 8).

### ■ Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge

Der Arbeitnehmer hat jedoch weiterhin - auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses - die Möglichkeit, schriftlich auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten (Beitragsaufstockung) und durch die freiwillige Zahlung relativ niedriger eigener Beiträge vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben. Dadurch unterliegt der Arbeitnehmer der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (alle Vorteile der Rentenversicherungspflicht sind auf Seite 5 zu finden).

### **Hinweis:**

Erhöht sich bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, in dem Aufstockungsbeiträge gezahlt werden, das monatliche Arbeitsentgelt ab dem 1. Januar 2013 auf mehr als 400 Euro (bis maximal 450 Euro), bleibt der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit weiterhin für die Dauer der Beschäftigung bestehen. Der Minijobber kann sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über rentenrechtliche Auswirkungen der Beitragsaufstockung unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Wir empfehlen vor der Entscheidung für die Beitragsaufstockung eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen.

### **Verzichtserklärung und Beginn der Rentenversicherungspflicht**

Möchte der Minijobber in einer vor dem 1. Januar 2013 begonnenen Beschäftigung von der Beitragsaufstockung Gebrauch machen, muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet. Mit diesem Verzicht erklärt sich der Minijobber bereit, den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten) auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 18,7 Prozent aufzustoeken. Er unterliegt dann der Rentenversicherungspflicht. Dazu kann die vorbereitete Verzichtserklärung am Ende dieser Broschüre verwendet werden.

**Hinweis für Minijobs in Privathaushalten:**

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für Alt-Minijobs kann nicht auf dem Haushaltsscheck erklärt werden. Sofern der Minijobber hiervon Gebrauch machen möchte, ist dies der Minijob-Zentrale schriftlich mitzuteilen. Hierfür kann die vorbereitete Verzichtserklärung am Ende dieser Broschüre verwendet werden.

Die unterschriebene Verzichtserklärung ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden. Dies gilt nicht für Privathaushalte (vgl. vorherigen Hinweis).

Bei Minijobs in Privathaushalten berechnet die Minijob-Zentrale die Beiträge und zieht den Eigenanteil des Arbeitnehmers zusammen mit den übrigen pauschalen Abgaben zweimal jährlich vom Konto des Arbeitgebers ein. Der Arbeitgeber muss den Eigenanteil des Arbeitnehmers monatlich von dem Arbeitsentgelt einbehalten.

Erklärt der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit, beginnt die Rentenversicherungspflicht am Tag nach Eingang der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber, es sei denn, der Arbeitnehmer wünscht einen späteren Beginn. Grundsätzlich gilt: Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung ist nur für die Zukunft möglich. Ein rückwirkender Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist ausgeschlossen.

## Dauer der Verzichtserklärung

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer des Minijobs und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung gilt bei mehreren nebeneinander ausgeübten Minijobs für alle Beschäftigungen gleichermaßen. Das heißt, die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt ihrer Abgabe bestehenden und zukünftig aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse. Sie wird erst unwirksam, wenn kein Minijob mehr ausgeübt wird. Der Minijobber hat daher alle Arbeitgeber über den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit zu informieren.

Wird innerhalb von zwei Monaten erneut eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber aufgenommen, verliert der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit grundsätzlich nicht seine Wirkung und muss infolgedessen nicht noch einmal schriftlich erklärt werden.

Liegt das Ende der alten Beschäftigung jedoch mindestens zwei Monate zurück, wird der Minijobber mit erneuter Aufnahme einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber - nach neuer Rechtslage seit dem 1. Januar 2013 - rentenversicherungspflichtig. Hier besteht die Möglichkeit für den Minijobber, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

## Meldeverfahren

Der Arbeitgeber hat der Minijob-Zentrale für jeden geringfügig entlohnten Beschäftigten unter Angabe der Personengruppe „109“ eine Meldung zur Sozialversicherung (SV-Meldung) zu erstatten. Für die Rentenversicherung gelten folgende Beitragsgruppen:

- 0 Kein Beitrag
- 1 Voller Beitrag bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung
- 5 Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung

Unterliegt der Minijobber der Rentenversicherungspflicht (dies gilt auch für die Beitragsaufstockung) erfolgt die Meldung zur Sozialversicherung mit der Beitragsgruppe „1“ in der Rentenversicherung.

Ist der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreit oder - nach dem bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Recht - versicherungsfrei, ist in der Meldung zur Sozialversicherung die Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung zu wählen.

## Beitragsverfahren

### Pflichtbeiträge

Der Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung beträgt 18,7 Prozent des Arbeitsentgelts. Der Arbeitgeber übernimmt dabei den Pauschalbeitrag von 15 Prozent des Arbeitsentgelts bei gewerblichen Minijobs bzw. 5 Prozent bei Minijobs in Privathaushalten. Der Minijobber hat den verbleibenden Arbeitnehmerbeitragsanteil von 3,7 Prozent bzw. 13,7 Prozent zu tragen. Der Arbeitnehmerbeitragsanteil wird vom Arbeitgeber unmittelbar bei der monatlichen Entgeltabrechnung einbehalten und zusammen mit seinen übrigen pauschalen Abgaben an die Minijob-Zentrale abgeführt.

Die Zahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrages ist im Beitragsnachweis unter der Beitragsgruppe „0100“ nachzuweisen.

Bei Minijobs in Privathaushalten berechnet die Minijob-Zentrale die Beiträge und zieht den Eigenanteil des Arbeitnehmers zusammen mit den übrigen pauschalen Abgaben zweimal jährlich vom Konto des Arbeitgebers ein. Auch hier behält der Arbeitgeber zuvor den Eigenanteil des Arbeitnehmers vom Verdienst ein.

## Pflichtbeiträge werden mindestens von 175 Euro berechnet

Verdient der Arbeitnehmer in seinem Minijob oder in mehreren nebeneinander ausgeübten rentenversicherungspflichtigen Minijobs zusammen weniger als 175 Euro monatlich, wird der Gesamtbeitrag allerdings mindestens von 175 Euro (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage) berechnet. Für den Minijobber sind mindestens 32,73 Euro (18,7 Prozent von 175 Euro) an Beiträgen zu zahlen. Dabei trägt der Arbeitgeber seinen Anteil nur vom tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt. Den Rest bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag trägt der Arbeitnehmer. Bei Personen, die mehrere Minijobs ausüben, werden die Arbeitsentgelte für die Prüfung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro aus allen Beschäftigungen zusammengerechnet.

Unberücksichtigt bleiben Entgelte aus rentenversicherungsfreien Minijobs, die bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden und unter das alte Recht fallen.

Besteht neben dem Minijob eine rentenversicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung, ist die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht zu prüfen. Das heißt, der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ist von dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen.

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist auch dann nicht anzuwenden, wenn der Minijobber bereits wegen anderer Tatbestände nach den §§ 1 bis 4 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) der Rentenversicherungspflicht unterliegt.

Hierzu zählen unter anderem:

- Auszubildende,
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
- gewisse selbständig Tätige (zum Beispiel Hebammen),
- Personen in der Zeit, für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld I beziehen oder
- für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind.

Auch hier ist bei der Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge aus dem 450-Euro-Minijob das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Zur Veranschaulichung der Berechnung kann das nachfolgende Schaubild verwendet werden.



## 📄 Berechnung des Eigenanteils des Arbeitnehmers

Das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt beträgt:

175,00 Euro bis 450,00 Euro

### Beschäftigung im gewerblichen Bereich

Gesamtbeitrag:

- 18,7 Prozent des Arbeitsentgelts  
(= aktueller Beitragssatz)

Arbeitgeberbeitragsanteil:

- 15,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

- 3,7 Prozent des Arbeitsentgelts  
(= Differenz zum aktuellen Beitragssatz)

### Beschäftigung im Privathaushalt

Gesamtbeitrag:

- 18,7 Prozent des Arbeitsentgelts  
(= aktueller Beitragssatz)

Arbeitgeberbeitragsanteil:

- 5,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

- 13,7 Prozent des Arbeitsentgelts  
(= Differenz zum aktuellen Beitragssatz)

Weniger als 175,00 Euro

### Beschäftigung im gewerblichen Bereich

Gesamtbeitrag (Mindestbeitrag):

- 18,7 Prozent von 175 Euro = 32,73 Euro

Arbeitgeberbeitragsanteil:

- 15,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

- 32,73 Euro minus Arbeitgeberbeitragsanteil

### Beschäftigung im Privathaushalt

Gesamtbeitrag (Mindestbeitrag):

- 18,7 Prozent von 175 Euro = 32,73 Euro

Arbeitgeberbeitragsanteil:

- 5,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

- 32,73 Euro minus Arbeitgeberbeitragsanteil

### Beispiel:

Bei einem Arbeitnehmer, der in einem Minijob im gewerblichen Bereich ein monatliches Arbeitsentgelt von 100,00 Euro verdient, ergibt sich folgende Beitragsberechnung:

Gesamtbeitrag	(18,7 Prozent von 175,00 Euro)	32,73 Euro
- Arbeitgeberbeitragsanteil	(15,0 Prozent von 100,00 Euro)	15,00 Euro
= Arbeitnehmerbeitragsanteil		17,73 Euro

### **Hinweis:**

Bei sehr geringen Arbeitsentgelten kann die Beitragsaufstockung dazu führen, dass kein Arbeitsentgelt mehr zur Auszahlung kommt und der Minijobber dem Arbeitgeber eventuell noch einen Restbetrag zu erstatten hat.

### **■ Mehrfachbeschäftigung - Arbeitsentgelte unter 175 Euro**

Liegt bei der Ausübung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen das tatsächliche Arbeitsentgelt unter der monatlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro, sind die Arbeitsentgelte aus allen Beschäftigungen im Verhältnis zu ihrer Höhe zueinander zu berücksichtigen. Anstelle des tatsächlichen Arbeitsentgelts ist bei der Berechnung der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für jede Beschäftigung ein fiktiver Entgeltbetrag zugrunde zu legen, der sich nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Einzelarbeitsentgelt} \times 175 \text{ Euro} / \text{Gesamtarbeitsentgelt}$$

**BEISPIEL:**

Ein Minijobber ist bei Arbeitgeber A (Privathaushalt) für ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 100 Euro und gleichzeitig bei Arbeitgeber B für ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Euro beschäftigt.

Aus diesen beiden Arbeitsentgelten wird nun der jeweilige fiktive Entgeltbetrag wie folgt ermittelt:

Arbeitgeber A)  $100 \text{ Euro} \times 175 \text{ Euro} / 150 \text{ Euro} = 116,67 \text{ Euro}$

Arbeitgeber B)  $50 \text{ Euro} \times 175 \text{ Euro} / 150 \text{ Euro} = 58,33 \text{ Euro}$

Ermittlung der Beiträge:

	<b>Arbeitgeber A</b>	<b>Arbeitgeber B</b>
<b>Gesamtbeitrag</b>	21,82 Euro (18,7 Prozent von 116,67 Euro)	10,91 Euro (18,7 Prozent von 58,33 Euro)
<b>Arbeitgeber- beitragsanteil</b>	5 Euro (5 Prozent von 100 Euro)	7,50 Euro (15 Prozent von 50 Euro)
<b>Arbeitnehmer- beitragsanteil</b>	16,82 Euro (21,82 Euro abzüglich 5 Euro)	3,41 Euro (10,91 Euro abzüglich 7,50 Euro)

## ■ Beitragsberechnung in Teilmonaten

Beginnt oder endet ein rentenversicherungspflichtiger Minijob im Laufe eines Monats oder liegt eine Arbeitsunterbrechung (zum Beispiel unbezahlter Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung) vor, ist der für die Beitragsberechnung zugrunde zu legende fiktive Entgeltbetrag nach folgender Formel zu ermitteln:

$$175 \text{ Euro} \times \text{Beschäftigungstage} / 30$$

### **Hinweis:**

Dauert die Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung maximal einen Monat, erfolgt keine Kürzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Für Kalendermonate, in denen tatsächlich kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, ist hingegen kein Mindestbeitrag anzusetzen.

## ■ Pauschalbeiträge

Hat der Arbeitnehmer die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt oder liegt Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung vor, hat nur der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts zu zahlen. Die Zahlung des Rentenversicherungsbeitrags ist im Beitragsnachweis unter der Beitragsgruppe „0500“ nachzuweisen.

**Hinweis:**

Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren, sind versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Deshalb zahlt dieser Personenkreis keinen Eigenanteil zur Rentenversicherung mehr. Die Meldung zur Sozialversicherung erfolgt in diesen Fällen mit der Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung.

 **Beitragsrechner**

Für die Berechnung der Beiträge kann für Minijobs im gewerblichen Bereich der Minijob-Rechner und für Beschäftigungen im Privathaushalt der Haushaltsscheck-Rechner auf unserer Homepage [minijob-zentrale.de](http://minijob-zentrale.de) genutzt werden.

## Service

Wie werden Arbeitnehmer angemeldet, welche Beiträge sind zu zahlen?

Alle Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter [minijob-zentrale.de](http://minijob-zentrale.de). Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

### **Minijob-Zentrale, 45115 Essen**

Service-Center: **0355 2902 70799**, montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr

Fax: **0201 384-979797**

E-Mail: [minijob@minijob-zentrale.de](mailto:minijob@minijob-zentrale.de)

Online-Kontakt-Formular: [minijob-zentrale.de/kontaktformular](http://minijob-zentrale.de/kontaktformular)



**Hier finden Sie kostenlos Ihre nächste Haushaltshilfe.**

Schauen Sie selbst - so einfach funktioniert die Haushaltsjob-Börse!



[twitter.com/MinijobZentrale](https://twitter.com/MinijobZentrale)



Minijob-Blog: [blog.minijob-zentrale.de](http://blog.minijob-zentrale.de)



[facebook.com/MinijobZentrale](https://facebook.com/MinijobZentrale)







\_\_\_\_\_  
Name des/-r Beschäftigten

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum des/-r Beschäftigten

Nur ausfüllen, wenn der Minijob **vor** dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde!

## Erklärung zur Beitragsaufstockung in der Rentenversicherung

(bitte händigen Sie diese Ihrem Arbeitgeber aus)

Sie sind von den Vorteilen der Beitragsaufstockung überzeugt und verzichten auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung?

Ja, ich wähle die Beitragsaufstockung:

ab sofort.

ab dem \_\_\_\_\_  
Datum

Nein, ich wünsche keine Beitragsaufstockung.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers bzw.  
bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters



# Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

## ■ Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

## ■ Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

## ■ Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

## ■ Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung beibehalten.

#### IMPRESSUM

##### Herausgeber:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
in Zusammenarbeit mit der Minijob-Zentrale  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung  
des Herausgebers gestattet.

Bildnachweis Titelfoto fotolia.com: © Gina Sanders

Stand: Juli 2016